



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durchgeführt (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die „Bezirksrundschau GmbH“ als Medieninhaberin der „Bezirksrundschau“/„Stadtrundschau“ Oberösterreich haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Mag. Ina Weber im Beschwerdeverfahren von Mag. Robert Marschall, Zustellungsbevollmächtigter der Liste „EU-Stop“, gegen die Bezirksrundschau GmbH als Beschwerdegegnerin wegen einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere der Punkte 2 (Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten) und 7 (Schutz vor Diskriminierung), aufgrund des Artikels „Der Überblick zur Wahl“, erschienen in der Ausgabe Nr. 21/2014 vom 22./23.05. 2014 auf:

*Seite 37 der Bezirksrundschau Vöcklabruck,
Seite 41 der Bezirksrundschau Braunau,
Seite 31 der Bezirksrundschau Enns,
Seite 45 der Bezirksrundschau Freistadt,
Seite 37 der Bezirksrundschau Grieskirchen/Eferding,
Seite 41 der Bezirksrundschau Kirchdorf,
Seite 41 der Bezirksrundschau Linz-Land,
Seite 35 der Bezirksrundschau Perg,
Seite 41 der Bezirksrundschau Ried,
Seite 47 der Bezirksrundschau Rohrbach,
Seite 47 der Bezirksrundschau Salzkammergut,
Seite 39 der Bezirksrundschau Schärding,*

Seite 37 der Bezirksrundschau Steyr & Steyr Land (in der Beschwerde bezeichnet als Bezirksrundschau Steyr),

Seite 39 der Bezirksrundschau Urfahr Umgebung,

Seite 43 der Bezirksrundschau Wels (in der Beschwerde irrtümlich mit Seite 41 angeführt),

Seite 37 der Stadtrundschau Linz und

Seite 37 der Stadtrundschau Urfahr,

wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass er als Spitzendkandidat bei den EU-Wahlen für die Partei „EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (EU-STOP)“ in dem Artikel „Der Überblick zur Wahl“ nicht befragt und erwähnt worden sei. Der Artikel sei eine Übersicht über die Spitzenkandidatinnen und -kandidaten der Listen für die EU-Wahlen.

Außer dem Beschwerdeführer kamen in dieser Übersicht alle Spitzenkandidatinnen und -kandidaten der EU-Wahl zu Wort.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei darin eine Diskriminierung seiner wahlwerbenden Gruppe zu sehen (Punkt 7.2 des Ehrenkodex) und zudem nicht korrekt iSd. Punktes 2.1 des Ehrenkodex berichtet worden, da die Leserinnen und Leser bei einem „Überblick zu einer Wahl“ davon ausgingen, dass sich dieser Überblick auf alle Parteien beziehe, die bei dieser Wahl antreten.

Die für den Artikel verantwortliche Chefredakteurin hat in einer Stellungnahme zur Beschwerde darauf hingewiesen, dass sie bei dem „Wahl-Überblick“ eine Vorauswahl getroffen habe. Sie habe sich auf jene Kandidatinnen und Kandidaten beschränkt, die entweder bereits ein Mandat im EU-Parlament ausübten oder einer Liste vorstehen, die bereits bei einer EU-Wahl angetreten sei.

Der Senat hält zunächst fest, dass es keine Pflicht der Medien gibt, über ein bestimmtes Thema zu berichten. Dieser Grundsatz gilt auch für die Themen und Anliegen von (wahlwerbenden) Parteien. Es wäre mit einem freien Pressewesen nicht vereinbar, dass Zeitungen und Zeitschriften dazu gezwungen werden könnten, über eine bestimmte Partei oder deren Positionen zu berichten.

Der Politik die Möglichkeit einzuräumen, die Redaktion zu beeinflussen, wäre insbesondere deshalb heikel, weil die Medienberichterstattung in einer demokratischen Gesellschaft kritisch und unabhängig angelegt sein soll und freier Journalismus gerade auch der Kontrolle von Politik und Staat dient.

Im Übrigen würde eine Pflicht zur Berichterstattung auch einer Einflussnahme von außen auf den redaktionellen Inhalt iSd. Punktes 4.1 des Ehrenkodex gleichkommen.

Der Senat sieht in dem vorliegenden Artikel keine Diskriminierung der Partei „EU-Stop“ aus weltanschaulichen Gründen. Die verantwortliche Chefredakteurin hat dargelegt, anhand welcher Kriterien sie die Auswahl der Spitzenkandidatinnen und -kandidaten als Interviewpartner für ihren

Wahl-Überblick vorgenommen hat. Diese Kriterien treffen auf die Liste „EU-Stop“ nicht zu. Sie hatte weder einen Mandatar im EU-Parlament noch hat sie bereits einmal bei einer EU-Wahl kandidiert.

Der Artikel verstößt auch nicht gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach Nachrichten gewissenhaft und korrekt wiederzugeben sind. Ein „Überblick zu einer Wahl“ muss nicht zwingend alle Listen enthalten, die zu der Wahl antreten.

Zudem weist der Senat darauf hin, dass im Vorspann zu dem Überblick nicht davon die Rede ist, dass der Überblick auf alle wahlwerbenden Listen eingeht.

Es mag zwar sein, dass es ein wenig ungewöhnlich ist, bei einem „Überblick zu einer Wahl“ eine einzige von neun wahlwerbenden Listen nicht zu berücksichtigen. Insofern kann der Senat den Unmut des Beschwerdeführers und Spitzenkandidaten von „EU-Stop“ bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen.

Vor dem Hintergrund, dass es grundsätzlich keine Pflicht zur Berichterstattung für die Medien gibt, die Chefredakteurin nachvollziehbare Kriterien für Ihre Einschränkung angeführt hat und Medien im Rahmen der Pressefreiheit sogar eine Wahlempfehlung für eine bestimmte Partei abgeben und diese damit anderen gegenüber bevorzugen können, hält der Senat den Artikel jedoch aus medienethischer Sicht für unbedenklich.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
09.09.2014